

Kleingartenordnung

des Kleingartenvereins „Gartenfreunde“ e.V.

Neukieritzsch

Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der jeweiligen gültigen Fassung, die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen vom 06. November 2009 und die Rahmenkleingartenordnung des „Regionalverbandes der Kleingärtner“ e.V. der Gebiete Borna, Geithain, Rochlitz und Umgebung. Die Kleingartenordnung regelt die Rechte und Pflichten der Unterpächter für das Zusammenleben, der Nutzung und die Gestaltung der Anlage sowie der Parzellen. Sie ist Bestandteil des mit dem Unterpächter abgeschlossenen Unterpachtvertrages.

1. Kleingärten – Kleingartenanlagen

1.1 Begriff Kleingärten (KG)

Kleingärten sind Gärten, die dem Unterpächter zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen und in einer Kleingartenanlage (KGA) liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Die KGA ist Bestandteil des öffentlichen Grüns der Gemeinde, sie ist für die Allgemeinheit am Tag zugänglich und wird in der Nacht verschlossen.

1.2 Kleingärtnerische Betätigung

Die Erhaltung und Pflege der KGA und KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt ist Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.3 Grundlage

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die KGA uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Der Unterpächter ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.

Der Vorstand übt in Abstimmung mit dem Regionalverband und den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Nutzung des Kleingartens

2.1 Unterpächter und Nutzer des KG

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Unterpächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

2.2 Bewirtschaftung des KG

Der Garten ist der Jahreszeit entsprechend in einem guten Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der KG zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf,

**und zur Erholung des Unterpächters und seiner Angehörigen dient.
Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten.**

2.3 Bewuchs

Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 3 m werden, wie z.B. Wald- und Parkbäume, sind nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, sind nicht gestattet (Anlage 02). Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, Busch, Spindel- oder Spalierbäume der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.

Als Schattenspender kann ein Halbstammobstbaum angepflanzt werden.

2.4 Pflanz- und Grenzabstände

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen (siehe Anlage 01). Die Grenzabstände sind verbindlich.

Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze bis zur Stammmitte gemessen wird.

2.5 Neophyten (eingeführte neue Pflanzen)

Entsprechend §41 Bundeskleingartengesetz ist das Anpflanzen von gebietsfremden Pflanzenarten, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben, verboten (siehe Anlage 03).

2.6 Gartenbewirtschaftung

Durch die Gartenbewirtschaftung sollte eine hohe Bodenfruchtbarkeit, eine optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen sowie eine gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen erreicht werden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Es wird auf das Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsesorten sowie Zierpflanzen orientiert. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.

2.7

Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen.

Die Termineinhaltung bei der Baumfällung und des Heckenschnittes unterstützt die Brut- und Aufzucht der heimischen Vögel.

2.8 Der Einsatz chemischer Mittel

Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salze in jeglicher Form ist weitgehend zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen zugelassene chemische Pflanzenschutzmittel, die im KG zugelassen sind, angewendet werden. Die vorgeschriebenen Anwendungsbestimmungen sind zu beachten und einzuhalten oder den Fachberater ist zu konsultieren.

Der Grundsatz „Sowenig wie möglich – nur soviel wie erforderlich“ sollte da bei unbedingt Beachtung finden.

3. *Bebauung im Kleingarten*

3.1 Gartenlauben

Im KG ist eine Laube mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Eine nicht kleingärtnerische, dem BKleingG fremde Nutzung (Dauerwohnung) oder Urlaubsvermietung (auch zeitweilig) der Gartenlaube ist nicht gestattet.

Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen

haben lt. BKleingG §20a Bestandschutz.

Zusätzlich zu der Gartenlaube ist eine Gerätebox aus Blech oder Holz mit max. 4m² Grundfläche ohne Fundament gestattet, wenn es die bereits überbaute Laubenfläche von 24m² nicht überschreitet.

3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube oder baulicher Nebenanlagen im KG richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des Vorstandes.

Für das Einholen der Genehmigung ist der Bauwillige zuständig. Für jede beabsichtigte Baumaßnahme ist ein schriftlicher Antrag mit der entsprechenden zeichnerischen Darstellung und der Lage der Baumaßnahme im Garten beim Vorstand einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis schriftlich vom Vorstand vorliegt.

Der Grenzabstand der Gartenlaube/Dachrinne beträgt 0,50m. Eine Grenzbebauung ist grundsätzlich nicht gestattet.

Sitz- und Wegflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

3.3 Gewächshäuser

Ein freistehendes Kleingewächshaus darf nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.

Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 12m² nicht überschreiten. Die Höhe ist auf max. 2,50m begrenzt. Ein Grenzabstand von min. 1m ist einzuhalten. Die Nachparzelle darf nicht beeinträchtigt werden.

Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.4 Elektro- und Wasserversorgung

Der Elektrozähler und die E- Anlage im Garten ist Eigentum des Unterpächters. Für die Wartung und ordnungsgemäße Funktion ist er eigenverantwortlich.

Die Errichtung der elektrischen Anlage und das wechseln des Zählers ist abnahmepflichtig und somit den Vorstand zu melden. Das Errichten und Änderungen in E- Anlagen dürfen nur Fachkundige vornehmen. Plomben dürfen nicht beschädigt werden. Ist dies der Fall, muss der Vorstand in Kenntnis gesetzt werden. Eigenmächtige Handlungen an Elektroverteilungen und vereinseigenen E-Anlagen sind verboten. Bei Eingriffen in begründeten Notfällen ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

Die Wasseranlage und Wasseruhr ist Eigentum des Unterpächters. Das Ein- und Ausbauen der Wasseruhr darf nur durch einen vom Vorstand eingesetzten Fachmann erfolgen. Bei Schäden an der Wasseruhr ist unverzüglich der Vorstand zu informieren. Plomben dürfen nicht beschädigt werden. Ist dies der Fall, muss der Vorstand in Kenntnis gesetzt werden.

Jährlich wird der Elektro- und Wasserzählerstand, (nach Aufforderung im Schaukasten) vom Beauftragten bzw. Vorstand abgelesen und kassiert. Kontrollen bzw. Ablesungen von Zählerständen behalten sich der Vorstand mit den dafür Beauftragten vor.

Regenwasser sollte grundsätzlich auf der eigenen Parzelle versickern (insbesondere die Dachentwässerung).

Das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehanlagen ist gestattet, darf aber nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Bei der Errichtung einer Außenantenne bzw. Sattellitenanlage ist zu beachten, dass die Antenne oder Schüssel nicht die Dachhöhe von 1 m überschreitet und die Schüssel nicht größer als 60 cm ist.

Für die Errichtung einer Hochantenne ist die schriftliche Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

3.5 Feucht-Biotop

Im KG ist ein künstlich angelegter Teich bis zu einer Größe von max. 8 m² einschließlich flachen Randbereich und einer max. Tiefe von 1,10 m zulässig.

Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzunehmen. Die Sicherung und Verantwortung für die Teichanlage in der Parzelle obliegt dem Unterpächter.

3.6 Badebecken

Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer max. Füllhöhe von 0,5 m in der Gartensaison sind zulässig. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

3.7 Betreiben und Umgang von Feuerstätten

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten ist in Lauben nicht gestattet.

Grillplätze mit einem Kaminofen oder einer Feuerschale sind gestattet. Bei der Nutzung darf die Rauchentwicklung die Nachbarparzellen nicht beeinträchtigen.

Offene Feuerstellen (Lagerfeuer) sind im KG nicht erlaubt.

3.8 Flüssiggase

Beim Umgang mit Flüssiggas und Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Laube sind die geltenden rechtlichen Regelungen einzuhalten.

Der Vorstand muss schriftlich in Kenntnis gesetzt werden, wenn sich eine Flüssiggasanlage in der Parzelle befindet.

4. Tierhaltung

Die Kleintierhaltung (Kaninchen, Ziervögel und Bienen) ist in der KGA möglich. Sie ist beim Vorstand anzeigepflichtig, um vertragliche Regelungen im Unterpachtvertrag über die Art und dem Umfang der Haltung zu vereinbaren.

Voraussetzung für die Kleintierhaltung ist die artgerechte Haltung, wenn sie nicht der kleingärtnerischen Nutzung widerspricht.

Vor der vertraglichen Regelung sollten die Gartennachbarn angehört werden. Die Nachbarn dürfen nicht belästigt werden. Für auftretende Schäden ist der Halter haftbar.

4.1 Hunde und Katzen

Die Haltung von Hunden und Katzen ist in der KGA nicht gestattet. Das Mitführen von Hunden ist zulässig, wenn die Gartenfreunde oder Besucher nicht belästigt werden. Hunde sind in der KGA an der Leine zu führen. Für gefährliche Hunde besteht in der KGA, auch wenn sie an der Leine geführt werden, Maulkorbzwang (Maulband).

Der Besitzer des Hundes (Unterpächter oder Besucher) hat dafür zu sorgen, dass der Hund den Zaun nicht überwinden kann. Wenn das nicht sichergestellt ist, muss der Hund im KG angeleint werden. Der hinterlassene Hundekot ist vom Hundebesitzer vor und in der KGA zu entfernen.

Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der KGA nicht im KG oder in der Laube verbleiben.

Das Füttern von streunenden Katzen ist in der KGA untersagt.

4.2 Bienen

Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen.

5. Wege und Einfriedungen

5.1 Pflege der Wege

Jeder Unterpächter hat den an sein KG grenzenden Weg zu pflegen und ständig in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Der Zwischenweg bis zur Mitte gehört mit zum KG.

5.2 Zäune

Die festgelegten Gartengrenzen sind einzuhalten und mit einheitlicher Einfriedung (Holz oder Maschendraht) zu versehen. Die Zäune sind ständig in einem guten Zustand zu halten. Der Außenzaun der Parzelle ist aus Holz mit einer Höhe von 1,25 m und der Zwischenzaun aus Holz oder Maschendraht mit einer Höhe von 0,80 -1,00 m zu errichten.

Der Außenzaun der KGA ist aus Holz oder Maschendraht in einer Höhe von 1,25 m vom Unterpächter der Parzelle zu errichten. Die bei der Errichtung des Außenzaunes entstehenden Materialkosten werden nach Vorlage der Rechnung zur Hälfte vom Verein übernommen.

5.3 Hecken

Das Anpflanzen von Hecken zum Zwecke der Abgrenzung zwischen den KG ist bis zu einer Höhe der festgesetzten Zwischenzaunshöhe (0,80 -1,00 m) erlaubt.

<u>Maximal erlaubte Heckenhöhen:</u>	<u>max. Höhe</u>	<u>Grenzabstand</u>
• zu Haupt-, Nebenwegen und Vereinsflächen	1,25 m	0,70 m
• an Außengrenzen der KGA	2,00 m	1,00 m

Die Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der KGA sowie Nachbarparzellen dürfen nicht durch natürlichen Zuwachs beeinträchtigt werden. Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig.

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Hecken und Ziergehölze (außer Formhecken, Buchsbaum, Liguster) nicht in das Altholz zurückgeschnitten oder gerodet werden.

Bepflanzungen in der KGA dürfen nur mit der Zustimmung des Vorstandes entfernt oder abgeschnitten werden.

Sichtschutzblenden (Flechtzaun als Sitzecken-Kombination), Rankengitter, Pergola und Sichtschutzpflanzungen dürfen den Blick in den KG nicht verschließen.

5.4 Instandhaltungsarbeiten

Die Pflege der Rabatten am Hauptweg und die Randstreifen der Außengärten werden den Anliegern als Werterhaltungsstunden für das jeweilige Geschäftsjahr angerechnet, wenn diese gepflegt werden.

Jeder Unterpächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen.

5.5 Gemeinschaftswege und -flächen

Das Fahren mit motorisierten Fahrzeugen ist innerhalb der KGA nicht gestattet. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Unterpächters für notwendige Transporte. Das Haupttor wird ständig verschlossen. Für die Einfahrten ist der Schlüssel beim Vorstand zu holen. Der Unterpächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

Die Lagerung von Materialien außerhalb des KG darf nicht zur Behinderung anderer führen. Ablagerungen außerhalb der KGA sind zu kennzeichnen mit der Gartenummer und den Anfahrdatum. Die Beräumungsfrist außerhalb der KGA beträgt 4 Wochen und innerhalb der Anlage unverzüglich. Der Lagerplatz ist zu sichern und nach der Benutzung zu reinigen. Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des KG abzustellen.

6. Kompostierung und Entsorgung

6.1 Kompostieren

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbargrenze anzulegen und darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.

Die Gemeinschaftskompostanlage befindet sich außerhalb der KGA. Die Öffnungszeiten werden im Schaukasten bekannt gegeben.

Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst, und Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes Steinobst dürfen nicht kompostiert werden. Dieses Pflanzenmaterial kann außerhalb der KGA auf den Verbrennungsplatz gebracht werden. Öffnungszeiten werden im Schaukasten bekannt gegeben.

Mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sind über den Hausmüll zu entsorgen.

6.2 Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Unterpächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Weg der Kompostierung ist zulässig. Das Entsorgen von Fäkalien darf nur werktags ab 20 Uhr erfolgen und zu keiner Belästigung führen. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Unterpächter ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren-kompostieren). Unzulässig ist es, menschliche Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen. Es sind bevorzugt Bio-Toiletten zu verwenden. Die Nutzung von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet (chemische Zusätze sind Sondermüll).

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im KG zu vergraben.

Es ist untersagt, Unrat und Gerümpel im KG und außerhalb der KGA abzulagern sowie das Hinüberwerfen von Abfällen, Steinen, verfaulten Früchten usw. über die eigene Einfriedung.

6.3 Verbrennen

Das Verbrennen von Abfällen, Laub und Grünmaterial ist im KG nicht erlaubt.

Die Verbrennung von nicht kompostierbarem Material erfolgt im April und Oktober auf dem vorgesehenen Platz des Vereines.

Es ist generell verboten behandeltes Holz, z. B. Bauholz, Möbelreste und andere Abfälle (Plaste) im KG oder außerhalb der KGA zu verbrennen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Persönliche Arbeitsleistungen

Jeder Unterpächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereines (Beitrags- und Gebührenordnung) an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Können die persönlichen Arbeitsleistungen aus gesundheitlichen Gründen nicht erbracht werden, so können andere Personen diese ableisten. Mit einem schriftlichen Antrag des Unterpächters an den Vorstand kann eine andere Regelung für die zu erbringenden Arbeitsleistungen vereinbart werden.

Die nicht erbrachten Arbeitsleistungen werden dem Unterpächter lt. beschlossener

Gebührenordnung zum Abschluss des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt.
Freistehende KG werden im Rahmen der Ableistung der jährlichen Werterhaltungsstunden durch die Mitglieder in einen der Jahreszeit entsprechenden Zustand erhalten. Eine zeitliche begrenzte Bewirtschaftung kann dabei mit einbezogen werden. Der Vorstand trifft dazu die notwendigen Festlegungen.

Der Unterpächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen.

Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörige und seine Gäste verursacht werden. Er hat jeden Schaden dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

7.2 Verhalten in der KGA

Der Unterpächter, seine Familienangehörige, Gäste und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Die Beziehung zwischen den Gartenfreunden beruhen auf gegenseitiger Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe und Rücksichtnahme.

Die Ruhezeiten in der KGA sind festgelegt:

- am Sonnabend ab 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und ab 18.00 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr ist jegliche Lärmbelästigung zu unterlassen,

dies gilt auch jeden Tag nach 22.00 Uhr

In den vorgenannten Zeiträumen sind geräuschverursachende Arbeiten, wie z. B. Rasenmähen, Kreissäge-, Bauarbeiten u. s. w., untersagt. Weiterhin ist eine dem Nachbarn belästigende und dem Erholungswert Beeinträchtigende Geräuschverursachung (Radio, Tartspiel) zu unterlassen.

An Sonnabenden von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr können handwerkliche Arbeiten durchgeführt werden.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und der Umgang mit Waffen sind in der KGA verboten.

Parteilpolitische Werbungen in- und außerhalb der KGA sind nicht statthaft.

Für die Werbung von Produkten und Firmen in der KGA bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

7.3 Kraftfahrzeuge in der KGA

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.

Das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt so, dass der Auspuff stets zur Straße gerichtet ist.

Auf den Parkflächen ist das Auf- und Abstellen von Wohnwagen nicht zulässig.

In der KGA ist das Aufstellen von Zelten für den Eigenbedarf nur mit der Zustimmung des Vorstandes möglich.

Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen innerhalb und außerhalb der KGA ist nicht erlaubt.

7.4 Pflichten des Unterpächters

Festgestellte Schäden und Mängel in der KGA müssen sofort zur Gefahrabwendung dem Vorstand gemeldet werden.

Was der Unterpächter auf seiner Parzelle errichtet hat, ist sein Eigentum. Nach Beendigung des Unterpachtverhältnisses ist die Parzelle von seinem Eigentum zu beräumen und dem Verein oder dem neuen Unterpächter entsprechend des BKleingG und der gültigen Kleingartenordnung zu übergeben.

7.5 Vertragswidrigen Verhalten

Bei einem nachweislichen Diebstahl durch einen Unterpächter inner- oder außerhalb der KGA erfolgt die fristlose Kündigung des Unterpachtvertrages und die Kündigung der Mitgliedschaft.

Der Vorstand gewährleistet die Einhaltung der Gartenordnung und ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und diese auszuwerten. Bei geduldeten Verstößen gegen die Gartenordnung ist der Unterpächter nicht aus seiner Verantwortung entlassen, denn er hat gegen freiwillig eingegangene vertragliche Verpflichtungen verstoßen, wobei unerheblich ist, ob der Vorstand eine gewisse Mitschuld durch die Duldung trifft oder nicht. Wird eine Duldung durch Vorstandsbeschluss für einen Unterpächter aufgehoben, so gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung für alle Unterpächter. Im Falle eines Verstoßes gegen die Gartenordnung ist der Vorstand berechtigt, die Wiederherstellung des Zustandes nach der gültigen Gartenordnung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

Verstöße gegen die gültige Gartenordnung, die nach zwei schriftlichen Abmahnungen mit angemessener Fristsetzung nicht behoben oder nicht unterlassen werden, können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

Kommt der Unterpächter nach Ablauf der Frist seiner Beräumungspflicht nicht nach, so wird der Vorstand eine Beräumung auf Kosten des gekündigten Unterpächters veranlassen.

8. Schlussbestimmung

Die Gartenordnung ist Bestandteil der Satzung, des Unterpachtvertrages und des Aufnahmeantrages.

Änderungen wie z. B. Abstandsflächen o. ä., die sich aus dieser Gartenordnung ergeben, treten für den jeweiligen KG erst bei Neueinrichtung oder Neupflanzung in Kraft.

Die Mitgliederversammlung beschließt notwendige Zusätze und Änderungen zur Gartenordnung nach schriftlichen Anträgen der Mitglieder.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Anlagen eigenständig zur ergänzen oder zu verändern, wenn die Notwendigkeit dazu besteht.

Diese Gartenordnung wurde satzungsgemäß in der Mitgliederversammlung am 19.05.2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Kleingartenverein „Gartenfreunde“ e. V.
Neukieritzsch, den 20.05.2011**